

BESCHLUSSVORLAGE

Vorlage Nr.: GB II/0039/2025
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: GB II Bau - Planung - Umwelt
Datum: 29.09.2025

**Zeitlich befristete Baustelleneinrichtungsfläche, Lagerung von
Freileitungsmaterial, Ingolstädter Landstraße 89, Fl. Nrn. 1700, 1700/3, 1700/4,
1701, 1719****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
14.10.2025	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

I. SACHVORTRAG:

Der Antragsteller beantragt eine zeitlich befristete Baustelleneinrichtungsfläche mit Lagerhaltung auf den Fl. Nrn. 1700, 1700/3, 1700/4, 1701; 1719 an der Ingolstädter Landstraße 89.

Die Baustelleneinrichtungsfläche mit Lagerfläche ist genehmigungspflichtig, da sich die Baustelle nicht in unmittelbarer Nähe befindet.

Die Baustelleinrichtungsfläche wird für das Projekt Oberbayern –Ottenhofen, d.h. der Ersatzneubau der 380 / 220-kV-Leitung und in Teilen der 380/220/110-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen einschließlich Rückbau der Bestandsleitung genutzt.

Auf dem Gelände werden Mastteile und Kabeltrommeln gelagert.

Die Fläche ist i. d. R. von Montag – Freitag von 07 – 17 Uhr in Betrieb. Es wird eine Mobile Beleuchtungsanlage für ca. 4 Monate im Jahr aufgestellt, um eine sicheres Arbeiten in den Morgen und spät Nachmittag Stunden in den Wintermonaten zu gewährleisten.

Der Lagerplatz wird eingezäunt und für den Zeitraum, wo das Lager nicht besetzt ist, wird die gesamte Lagerflächen mit einem Bauwatch System überwacht.

Auf dem Grundstück wird eine Wartezone für 3-4 LKW eingerichtet. Anlieferungen sind auf die Kapazitäten der Entlade- und der Wartezone abgestimmt und werden entsprechend gesteuert. Ein Rückstau auf die öffentliche Straße und damit einhergehend eine Behinderung oder gar Gefährdung des öffentlichen Straßenverkehrs soll vermieden werden. Sollten LKW bereits nachts anreisen können sich diese auf dem Eingezäunten Wartebereich stellen eine Absprache mit einem Mitarbeiter im Vorfeld der Anreise ist notwendig. Für den Zeitraum wo das Lager nicht geöffnet ist wird eine Mobile Toilette mit Waschbecken aufgestellt. Tagsüber können die Fahrer die Sanitären Einrichtung des Baulager nutzen.

In den Frequenzstärksten Monaten ist mit einer täglichen Verkehrsbelastung mit LKW im Durchschnitt mit 6 – 8 Bewegungen angegeben.

Die geplante Projektlaufzeit endet 2030. Um bei evtl. Verzögerungen weiterhin eine rechtskräftige Genehmigung zu haben, soll die Baugenehmigung befristet bis Ende 2032 erteilt werden.

Das Vorhaben soll im Außenbereich realisiert werden, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich nach § 35 BauGB. Es liegt ein privilegiertes Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 3 BauGB vor, da die Baustelleneinrichtung für eine Maßnahme der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient. Die Erschließung ist gesichert. Öffentliche Belange werden u. a. dann beeinträchtigt, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht oder Belange des Naturschutzes bzw. Landschaftsschutzes beeinträchtigt werden. Der Flächennutzungsplan weiß das Gebiet als Sondergebiet „Bahngleisverladestation“ aus. Es besteht ein Widerspruch zum Flächennutzungsplan, der aber auf Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses der Maßnahme, für die die Baustelleneinrichtungsfläche benötigt wird, und auf Grund der Befristung der Baugenehmigung im Einzelfall die Verwaltung zu der Abwägung kommt, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

In den Vorgesprächen ist gegenüber den Eigentümern der Grundstücke seitens der Verwaltung zum Ausdruck gebracht worden, dass der Stadtrat bei der Erteilung der Zustimmung zum gemeindlichen Einvernehmen kein Präzedenzfall/ kein Präjudiz schaffen möchte, auf den sich die Eigentümer für Nachfolgenutzungen berufen können. Dies wird in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen den Eigentümern und der Stadt Garching festgehalten.

Das jetzige Projekt steht im "überragende öffentliche Interesse". Dies ist für das aktuelle Vorhaben die maßgebliche Entscheidungsgrundlage, sodass eine präjudizierende Wirkung für die Zukunft ausgeschlossen wird.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Bauvorhaben zugestimmt werden.

II. BESCHLUSSVORSCHLAG:

Das Einvernehmen zum befristeten Bauantrag bis 31.12.2032 in der Ingolstädter Landstraße, Fl. Nrn. 1700, 1700/3, 1700/4, 1701; 1719 wird erteilt. Der privatrechtliche Vertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung durch die Grundstückseigentümer zu unterzeichnen.

Anlage/n:

- 1 - Projektstatus
- 2 - A080_Betriebsbeschreibung Lagerung von Freileitungsmaterial_20250904
- 3 - Anlage 1 Übersicht Lagerbereiche_Garching_A080_20250904a
- 4 - Lieferterminplan_Fahrten Lager Garching_A080_20250805a

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth

DATUM 03.09.2025

Bauverwaltung, Energie-Wende-Garching (EWG)

NAME
TELEFONNUMMER

Stadt Garching b. München
Rathausplatz 3
85748 Garching b. München

E-MAIL
SEITE 1 von 1

Projekt A080 Oberbachern – Ottenhofen |Bedeutung und rechtliche Einordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Projekt A080 Oberbachern [LK Dachau] – Ottenhofen [LK Erding] ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als Vorhaben Nr. 47 aufgeführt und damit als energiepolitisch notwendig eingestuft. Es ist Bestandteil des Netzentwicklungsplans 2030 und trägt wesentlich zur Sicherstellung der Stromversorgung in Südbayern bei.

Als zentraler Baustein der Energiewende erfüllt das Projekt die Voraussetzungen für ein Vorhaben von Überragendem öffentlichen Interesse. Es ist gesetzlich verankert, technisch erforderlich und gesellschaftlich hoch relevant. Die rechtlichen Rahmenbedingungen ermöglichen eine beschleunigte Umsetzung, wobei die Beteiligung der Öffentlichkeit weiterhin gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Projektleitung Genehmigung
Projekt A080 Oberbachern – Ottenhofen

Gesamt Projektleitung
Projekt A080 Oberbachern – Ottenhofen

Contents

1	ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH	2
1.1	Allgemeine Übersicht Vorhaben	2
2	BASISDATEN ZUM MATERIALHANDLING UND -LAGERUNG.....	3
2.1	Lagergröße	3
2.2	Auswahl des Standorts	4
2.3	Aufbereitung der Lagerfläche	4
2.4	Lagerbereiche und Aufbau	5
3	AUSRÜSTUNG UND -GERÄTE.....	6
3.1	Materialannahme	6
3.2	Material lagern, bis es benötigt wird	7
3.3	Auslagern	8

1 Zweck und Anwendungsbereich

Dieses Dokument definiert ergänzende Anforderungen für die sichere Handhabung und Lagerung von Materialien im Rahmen von Freileitungsprojekten, Instandsetzungsmaßnahmen sowie Betriebs- und Wartungsarbeiten der TenneT Onshore in Deutschland.

Diese Vorgaben gelten für Läger, welche zum Zwecke des Freileitungsbaus mit dem Fokus zur Zwischenlagerung von Freileitungsmaterial (Maststahl, Provisorien, Trommeln, Armaturen etc.) für Projekte im Bereich TenneT Onshore in Deutschland betrieben werden. Das Lager wird durch den AG (TenneT) selbst betrieben.

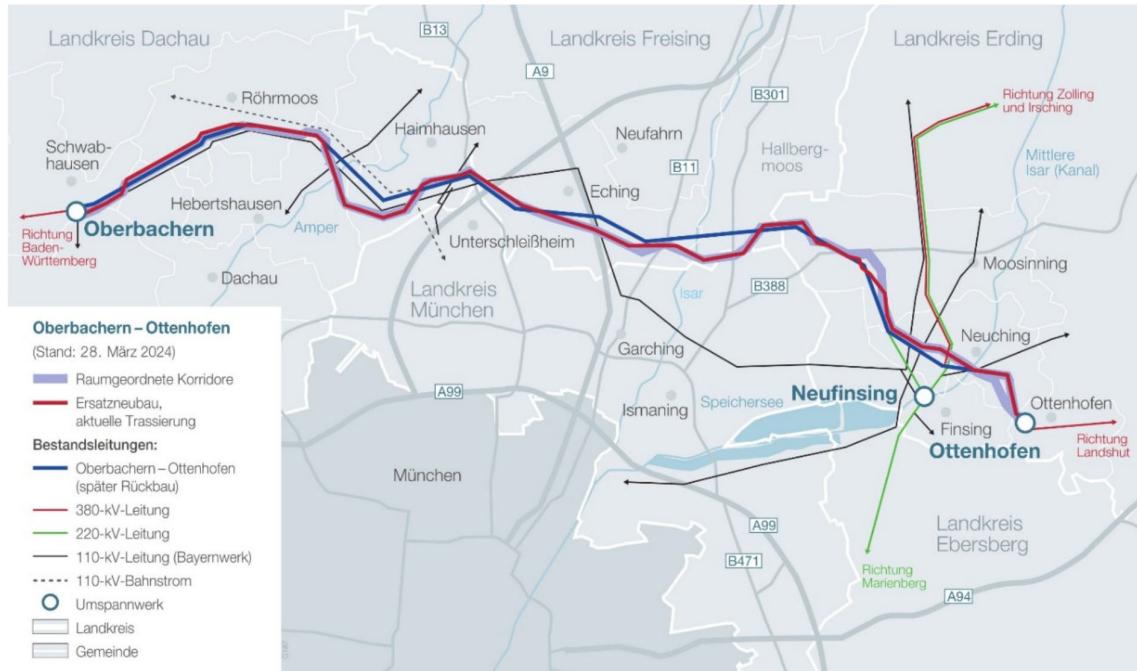
1.1 Allgemeine Übersicht Vorhaben

Das Projekt Oberbachern - Ottenhofen, d. h. der Ersatzneubau der 380/220-kV-Leitung und in Teilen der 380/220/110-kV-Leitung Oberbachern - Ottenhofen einschließlich Rückbau der Bestandsleitung, ist ein Teil der Leitungsbauprojekte in Bayern.

Die Höchstspannungsfreileitung Oberbachern – Ottenhofen ist eine rund 50 Kilometer lange bereits bestehende Stromtrasse, die von Oberbachern im Landkreis Dachau über die beiden Landkreise Freising und München nach Ottenhofen im Landkreis Erding führt (siehe Abbildung 1). Die Leitung ist bereits seit den 1970er Jahren in Betrieb. Die Höchstspannungsleitung Oberbachern - Ottenhofen ist bereits heute regelmäßig an ihren Kapazitätsgrenzen bei der Stromübertragung angekommen. Um die Versorgungs-, Netz- und Ausfallsicherheit für die Region um München auch zukünftig sicherstellen zu können, bedarf es einer Erhöhung der Stromtragfähigkeit.

Da die Erhöhung der Stromtragfähigkeit auf der Bestandsleitung (2er auf 4er Bündel) aus statischen Gründen nicht möglich ist, wird eine Ersatzneubau in neuer Trasse in Annäherung an die bestehende Freileitung gebaut. In Teilbereichen (UW Oberbachern bis in den Bereich Unterschleißheim) erfolgt bereits eine Mitführung von 110-kV-Stromkreisen der Bayernwerk Netz GmbH, diese wird auch zukünftig mitgeführt. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Ersatzneubaus folgt der Rückbau der Bestandstrasse.

Das Gesamtprojekt Oberbachern - Ottenhofen beinhaltet dabei die Verstärkung (Ausbau der 380-kV- und 220-kV-Schaltanlagen) der Umspannwerke in Oberbachern, Neufinsing und Ottenhofen auf die erhöhten technischen Anforderungen, sowie die Verstärkung der 380-kV und 220-kV-Stromkreise auf eine Übertragungsfähigkeit von 4000 A. Das Leitungsbauprojekt verläuft im Regierungsbezirk Oberbayern.



2 Basisdaten zum Materialhandling und -lagerung

- Im Lager des AG werden Maststahl, Verbindungsmittel, Trommeln, Armaturen und Provisorien temporär eingelagert
- Es werden ca. 20.000 Tonnen Maststahl, 300 Trommeln Leiterseiltrommel, und 65 Auflastprovisorien mit einem Gesamtgewicht von ca. 4000 Tonnen
- Die Lagerzeit wird voraussichtlich von Mitte 2026 bis Ende 2030 erfolgen
- Die Lagerung des Maststahl wird Mastweise erfolgen. Hierfür werden für jeden Mast die jeweiligen Flächen in einzelnen Parzellen aufgeteilt und sichtbar abgegrenzt.

Die Gesamtfläche wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten in Lagerplätze, Verkehrs-, und Wegeflächen sowie Materialbereitstellungsbereiche unterteilt und entsprechend im Lageplan eingezeichnet und zu benennen.

Bei der Ausarbeitung des Planes ist die Nutzung von zentralen Lagerorten für Leitungsbaumaterial zu berücksichtigen. Das Lager soll den Bedarf der Freileitungsbaustellen dienen, sodass benötigtes Material so lange gelagert wird, bis es am Einsatzort benötigt wird.

2.1 Lagergröße

Die benötigte Lagerfläche ist anhand der Projektgröße und Materialeigenschaften zu berechnen. Hierfür werden

folgende Annahmen berücksichtigt:

Maststahl	4-5,5 m ² / Tonne
Leiterseile / BEKs	2-3 m ² / Trommel
Standard Gitterboxen / EPAL-Paletten	1,20m x 0,80m
Sonstiges Material / Sondermaße	Gemäß Herstellerangaben

Somit ergibt sich eine ca. Lagergröße von 75.000 m² die bei dem Lagerort in Garching vorhanden ist.

2.2 Auswahl des Standorts

In Anlehnung an die Lagergröße muss ein geeigneter Standort für die Lagerfläche gefunden werden, welche folgende Kriterien erfüllt.

- Gute Anbindung an die Infrastruktur verkehrsseitig, aber auch baustellenseitig für LKW bis zu 40t (Nähe zu Autobahnen/Bundesstraßen)
- Im Einzelfall muss die Zufahrtsituation von der öffentlichen Straße auf das Lager geklärt und organisiert werden (Parksituation für wartenden LKW/Haltezone, Breite und Befestigung der Zufahrt)
- Nähe zum Projekt sollte geben sein damit die anfallenden Lieferwege so gering als möglich gehalten werden können.

2.3 Aufbereitung der Lagerfläche

Der Untergrund der Lagerfläche ist entsprechend der nachfolgenden Vorgaben aufzubereiten und muss eine geeignete Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu zählt:

- Ganzjährig gut befahrbar (keine weichen/matschigen Stellen, keine Rutschgefahr z.B. durch Eis ggf. ist eine Entwässerung/Drainage zu installieren)
- In der Regel geschottert (ohne Schlaglöcher, Körnung den Witterungs-, und Nutzungsbedingungen angepasst)
- Keine (max. 3 Grad) Flächenneigung (ggf. sind bei stärkerer Neigung weitere Nutzungseinschränkungen zu definieren)
- Der Untergrund muss für die im Einzelfall jeweils aufzunehmenden Lasten tragfähig sein (ggf. sind Bodenuntersuchungen durchzuführen). Die maximale Last/Bodenbelastung ist zu ermitteln und der Untergrund auf Tragfähigkeit zu prüfen und abzunehmen (Dokumentation)
- Keine Bagger- oder Stahlmatten

Die oben stehenden Vorgaben sind bei der Lagerfläche bereits vorhanden. Es müssen nur ein paar Teilbereiche die durch den LKW Verkehr ausgefahren sind und sich Schlaglöcher befinden ausgebessert werden und im hinteren Teil befindet sich eine Senke die angefüllt werden muss da diese sonst bei starken Regen mit Wasser vollläuft und somit das zu Einzulagernde Material unter Wasser steht.

2.4 Lagerbereiche und Aufbau

Das Lager wird in die Folgenden Bereiche aufgeteilt:

- **Lagerbereiche:** Für jede Materialart ist im Lagerkonzept ein gesonderter Lagerbereich auszuweisen. Sperrlager für beschädigte Materialien einzurichten
- **Beleuchtung:** Es wird eine Mobile Beleuchtungsanlage ca. 4 Monate im Jahr Aufgestellt um eine sicheres Arbeiten in den Morgen und spät Nachmittag Stunden zu gewährleisten.
- **Lagerplatz Überwachung:** Für den Zeitraum wo das Lager nicht besetzt ist wird die Gesamte Lagerflächen mit einem Bauwatch System überwacht.
- **Fahr- und Laufwege:** Der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr ist so zu führen, dass die Personen nicht gefährdet werden. Mindestmaße für den kombinierten Fußgänger- und Fahrzeugverkehr (inkl. Zufahrten) sind nach den geltenden Normen, Regeln und dem Stand der Technik festzulegen.
 - Ohne Gegenverkehr: 1,5m (Randzuschlag) + max. Fahrzeugbreite
 - Mit Gegenverkehr: 2 x 1,5m (Randzuschlag) + 0,40 m (Begegnungszuschlag) + max. Fahrzeugbreiten (1,5m+ 2,5m+ 0,40m+ 2,50m+1,50m)

Sollte es nicht möglich sein, diese Anforderungen einzuhalten, ist ein Engpasssystem / Schutz der Fußgänger zu etablieren welches im Lagerkonzept darzustellen ist. Es ist möglichst eine Ringfahrt auf der Lagerstätte für Maststahl zu schaffen, um Gefahren beim Rangieren zu vermeiden. Bei kombiniertem Fußgänger- und Fahrzeugverkehr sind definierte Laufwege zwischen Lagereingang, Büros und Sozialräumen anzugeben. Diese Laufwege sind zu kennzeichnen (z. B. durch Kettenschilder/Seil oder Bodenmarkierungen), um die Laufwege abzugrenzen. Sie sind auch auf dem Übersichtsplan des Lagerortes einzugeben. Wenn möglich, sollte eine separate Lkw-Zufahrt eingerichtet werden.

- **Wartebereiche:** Es wird eine Wartezone für 3-4 LKW eingerichtet. Anlieferungen sind auf die Kapazitäten der Entladezone und der Wartezone abzustimmen und entsprechend zu steuern. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass beim gleichzeitigen Eintreffen mehrerer LKWs eine ausreichende Anzahl an Wartebereiche einzurichten ist. Für längere Wartezeiten, die den umliegenden Verkehr beeinträchtigen würden, ist der LKW auf einen ausgewiesenen LKW-Parkplatz / Rastplatz abzustellen. Diese sollten im Lagerkonzept aufgeführt und den Material-Lieferanten mitgeteilt werden. Ein Rückstau auf öffentliche Straßen und damit einhergehend eine Behinderung oder gar Gefährdung des öffentlichen Straßenverkehrs soll vermieden werden.
 - Sollten LKW bereits Nachts anreisen können sich diese auf dem Eingezäunten Wartebereich (siehe Anlage) stellen eine Absprache mit einem TenneT Mitarbeiter im Vorfeld der Anreise ist Notwendig. Für den Zeitraum wo das Lager nicht geöffnet ist wird eine Mobile Toilette mit Waschbecken aufgestellt. Tagsüber können die Fahrer die Sanitären Einrichtung des Baulager nutzen.
- **Be- und Entladezonen:** Der Standort der Be-/Entladezone sollte möglichst zentral im Lagerort liegen, um die internen Transportwege zu minimieren. Die Be-/Entladezonen müssen im Lagerkonzept klar definiert werden. Die Be- und Entladezonen sind mit Pylonen / Absperrbändern zu sichern
- **Sozialräume:** Räumlichkeiten für das Personal werden vor Ort in Form von Sanitär und Bürocontainer

verfügbar sein (beheizte Aufenthaltsmöglichkeiten, Toiletten, Verwaltungsarbeitsplatz, etc.). Die Büro- und Sozialräume sollen möglichst nahe am Eingang liegen, um kurze Laufwege zu gewährleisten.

- Da es auf dem Gelände keine Abwasseranschluss und Frischwasser gibt wird der Sanitärccontainer mit einem Fäkalien und Frischwassertank ausgestattet.
- **Sammelplätze**
- **Parkplätze für Mitarbeiter**

Die Aufgeführten Bereiche sind in einem virtuellen Übersichtsplan des Lagers festzuhalten und dem Lagerkonzept beizufügen.

3 Ausrüstung und -Geräte

Für Materialbewegungen sind die in Bezug auf Arbeitssicherheit sowie im Hinblick auf die jeweilige Art der Lagerung im jeweiligen Lager, jeweils am besten und sichersten erscheinenden Hebezeuge und Anschlagmittel vorzuhalten und zu verwenden.

Diese sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt:

- **LKW mit Ladekran**
- **Autokran (Open Top Container)**
- **Trommel Ladetraverse / Spreader (Kabeltrommeln)**
- **Hebetraverse zum Bewegen von Paletten mit Aufsteckrahmen per Kran**
- **Gabelstapler bzw. Geländestapler** mit folgenden Eigenschaften:
 - Gabelbreite hydraulisch verstellbar & Breite ausreichend bemessen (Lastbreite)
 - Anti-Rutsch-Auflagen für Staplerzinken
 - Bereifung, angepasst auf den jeweiligen Untergrund und Witterung
 - Lastfähigkeit mindestens 5 Tonnen, jeweils auf die zu bewegende Last angepasst

3.1 Materialannahme

Für Anlieferungen wird im Vorfeld, beim Einrichten der Lagerstätte eine geeignete Fläche zur Annahme eines 40-Tonnen-LKW ausgewiesen.

LKWs werden bei Ankunft auf dem Lagergelände auf deren augenscheinliche Sicherheit eingeschätzt (z.B. offensichtlich verrutschte oder instabile Ladung, durch Ladung ausgebeulte Planen etc.). Bei offensichtlich unsicheren Zustand und Gefährdung ist die Entladetätigkeit umgehend einzustellen und der Lagervorarbeiter / TenneT E&S COP hinzuzuziehen. Ist die Entladung trotz unzureichender Ladungssicherung und ohne offensichtliche Gefährdungslage mit entsprechender Vorsicht und Aufmerksamkeit möglich, so haben die beteiligten Personen (Lagerortpersonal und LKW-Fahrer) den Entladevorgang inkl. LMRA durchzuführen.

Der Gefahrenbereich (Operationsradius Stapler & Entladebereich beim LKW auf ganzer Fläche) ist zum Beispiel durch Aufstellen von Pylonen oder durch Absperren kenntlich zu machen. Derart kenntlich gemachte Gefahrenbereiche sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu überwachen. Erfolgt die Annahme des Materials direkt an den Lagerbereich, muss eine "mobile" Ladezone eingerichtet werden und der Gefahrenbereich ebenfalls mit abgesperrt werden.

Das Lager ist von Montag bis Freitag von 07:00 – 17:00 Uhr besetzt in diesem Zeitraum können Materialien An und ausgeliefert werden.

3.2 Material lagern, bis es benötigt wird

Die gelagerten Materialien sind so zu positionieren, dass eine sichere Entnahme gewährleistet ist. Maststahl nach Möglichkeit ist nach dem FILO-Prinzip (First in Last Out) zu lagern. Lagergut, wie z.B. Maststahl, das allein stehend gelagert wird (ohne Lagereinrichtung wie z.B. Regale oder stapelbare Verpackungen wie Palette mit Aufsatzrahmen), darf bis zu einer Höhe von max. 1,50 m in drei Lagen gelagert/gestapelt werden. Als Auflagehölzer (untere Lage) sind Kanthölzer mit min. Abmessungen von 20 cm x 20 cm zu verwenden. Für die dazwischenliegenden Lagen sind Kanthölzer mit den Abmaßen von 10*10 cm oder 15*15 cm zu verwenden. Etwa alle 3 m sollte ein Kantholz eingebracht sein. Falls größere Kanthölzer benötigt werden (z.B. bei Eckstieln) sind diese erforderlichenfalls gesondert zu besorgen.

Es ist kein Hartholz zu verwenden. Wenn Auflagehölzer und Kanthölzer durch Witterungseinflüsse beschädigt werden können, sind diese in regelmäßigen Abständen durch das Personal des Lagerortes zu kontrollieren, mindestens alle 3 Monate. Wenn diese nicht mehr in gutem Zustand sind, müssen diese ausgetauscht werden. Für einen Austausch von Hölzern ist vorab eine Gefährdungsbeurteilung mit entsprechender Betriebsanweisung zu erstellen. Ein Stapeln der Hölzer in der untersten Lage ist nicht erlaubt, in oberen Ebenen ist es ausschließlich zum Zweck des Höhenausgleichs bei unterschiedlich hohen Stahlteilen zulässig. Die Lagerung von Stapelbehältern oder weiteren Kisten/Kartons auf den Stahlstapeln ist nicht zulässig.

Zwischen den Lagereinheiten/Stapeln/Pakete sind Sicherheitsabstände vorzusehen. Müssen Geräte innerhalb des Lagers manövriert werden, sind Gangbreiten zwischen den Lagergütern vorzusehen, die dem Platzbedarf für die Handhabung entsprechen.

Lagergüter in Verpackungen, die durch Witterungseinflüsse beschädigt werden können (z.B. EPAL-Paletten mit und ohne Aufsatzrahmen, Holzkisten, Kartons), sind soweit möglich, hiervor zu schützen. Idealerweise werden diese Indoor gelagert. In räumlich beengter Situation kann es zweckmäßig sein, Regale oder andere, regalartige Ausstattungen zu installieren. Das Aufstellen von Regalen ist nur bei geeignetem Untergrund erlaubt. In Lagerzelten muss eine feste Verankerung der Regale im Untergrund erfolgen. Werden witterungsanfällige Materialien im Freien gelagert, sind diese auf einer Unterkonstruktion (z.B. Kanthölzer) zu lagern um Beschädigungen durch eintretende Bodenfeuchtigkeit zu verhindern. Um die Güter vor Regen zu schützen, kann z.B. überdacht gelagert werden oder witterungsbeständige, diffusionsoffene Schrumpfhauben genutzt werden. Ist ein Schutz nicht möglich, so ist die Verpackung in regelmäßigen Abständen (durch das Personal des Lagerortes) zu kontrollieren, mindestens alle 3 Monate, sowie rechtzeitig vor der eigentlichen Verladung. Wenn sich die Verpackung in einem unzureichenden Zustand befindet, darf das Packstück nicht mehr angehoben/transportiert werden. Um die sichere Lagerung des Packstücks wiederherzustellen, sind Maßnahmen zu ergreifen, z.B. fachgerechter Austausch oder Reparatur der Verpackung. Ist ein Austausch ohne Anheben der defekten Verpackung nicht möglich, ist vorab eine eigene Gefährdungsbeurteilung/Betriebsanweisung für den Austausch der Verpackung zu erstellen.

3.3 Auslagern

Der Lagervorarbeiter stellt sicher, dass:

- Die Ladungssicherung (bzw. die Überwachung dieser) ist vor dem Transport durch das Lagerpersonal zu übernehmen
- Für die Abholung von Materialien sind ausschließlich die für die jeweilige Ladung ausgelegten und geeigneten Transportmittel zur Beladung zu verwenden
- Es muss ausreichend Ladungssicherungsmaterial vorgehalten werden, welches eine ordnungsgemäße Sicherung der Ladung nach den Regeln der Technik zulässt.
- Hierzu zählen neben rutschhemmenden Matten (mit ausreichender Druckbelastung), Kantenschoner, oder Gurte, auch Hölzer zum Verpallen und ausstauen von Ladelücken auf dem Ladungsträger.
- Die Sicherung der Ladung hat nach gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der Regeln der Technik zu erfolgen. Dies schließt auch die Dokumentationspflichten ein.
- Sind die Voraussetzungen nicht gegeben (z.B. offensichtlich nicht verkehrstaugliche Fahrzeuge, fehlende/keine Ladungssicherungsmaterialien, fahruntüchtiger Fahrer etc.), so hat der Lagervorarbeiter den Transport abzulehnen und die Beladung zu unterlassen
- Es sind umgehende entsprechende korrigierende Maßnahmen in die Wege zu leiten und der verantwortliche Spediteur zu informieren.
- Wenn TenneT selbst, sowie dessen dritter Beauftragter als Verlader auftritt, oder das Material aus dem Zentrallager ausgelagert wird, ist zusätzlich eine Fotodokumentation mit dem Fahrzeug (Kennzeichen) und den Lade- und Sicherungsbedingungen zu erstellen
- Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Ladungssicherung ist das Vier-Augen-Prinzip anzuwenden
- Bei der Auslagerung von Gütern mit einem Gabelstapler sind die Güter nicht über andere Lagergüter zu heben. Sämtliche Trommeln müssen durch Keile/Hölzer gegen Wegrollen gesichert werden.



